



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

M., S.: Reserve- und Landwehroffiziere

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

nicht erschöpfend. Bisher ist es nicht gelungen, eine Theorie des Dramas von einem einheitlichen Gesichtspunkt aus darzustellen. Vom Konfliktbegriff aus ließe sich das vielleicht erreichen. Ist doch von ihm alles abzuleiten, was sich unter dem gemeinsamen Begriff der „inneren Form“ zusammenfassen läßt: der Begriff der dramatischen Handlung, das Gesetz von der Einheit der Handlung, die Entwicklung der Handlung, der Begriff des Tragischen und des Komischen und vieles andre. Dazu käme dann als zweiter Teil die Behandlung der „äußeren Form“, die vom Handlungsbegriff, also mittelbar auch vom Konfliktbegriff auszugehen hätte. Für einen künftigen Theoretiker des Dramas wäre das gewiß eine lohnende Aufgabe und — wenn sie gelänge — auch der beste Prüfstein für die Richtigkeit dieser Ausführungen.



## Reserve- und Landwehroffiziere



er Aufsatz unter dieser Aufschrift in Nr. 34 der Grenzboten veranlaßt mich zu einer Erwiderung, damit nicht ferner stehende Kreise von der Armee und ihrer Erziehung durch die Berufs-offiziere falsche Ansichten erhalten. Ich habe eine Frontdienstzeit von mehr als dreißig Jahren hinter mir, sodaß ich mir wohl ein Urteil erlauben darf. Ich beschränke mich darauf, die den aktiven Offizieren gemachten Vorwürfe zurückzuweisen.

Der heutige Dienstbetrieb bei der Truppe ist so eingehend, wechselreich und anregend, daß trotz der langen Friedenszeit keine Zeit zum Einschlafen bleibt. Der Verfasser des angeführten Aufsatzes hat wohl noch die Jahre nach den Befreiungskriegen im Auge. Außerdem bringt eine militärische Übung in die lange Vorbereitungszeit zum Zivilberuf nur eine anregende Abwechslung. Das ist mir wenigstens von vielen bestätigt worden.

Der aktive Offizier darf, wie jeder andre Stand und Beruf, das Recht für sich in Anspruch nehmen, die ihm zusagende Gesellschaft zu wählen. Diese findet er zunächst in dem Offizierkorps des Truppenteils, zu dem er gehört. An öffentlichen Orten muß er sehr vorsichtig und zurückhaltend in seinem Benehmen und in seinen Äußerungen sein, da die Uniform überall und namentlich von ihren Feinden beobachtet wird. Als Beweis hierfür können die in dem angeführten Aufsatz verwerteten, angeblich von aktiven Offizieren gethanen Äußerungen gelten, die offenbar aus dem Zusammenhange gerissen sind. Zurückhaltung braucht nicht notwendigerweise Gleichgiltigkeit allen nicht militärischen Gegenständen gegenüber zu sein.

In den Offizierspfeifeanstalten sind die Offiziere des Beurlaubtenstandes stets gern gesehene Gäste, wenn sie es verstehen, sich beliebt zu machen, d. h. wenn sie gute Formen und Sinn für Kameradschaft mitbringen. Die Herren müssen eben ihren Zivilberuf mit den damit verbundenen Ansichten und

Urteilen zu Hause lassen und mit der Uniform wieder den Soldaten anziehen. Sie dürfen nicht mit einer gewissen gelehrten Überhebung den der Kameradschaft und dem vornehmen Ton gewidmeten Raum betreten, sondern ganz Soldat sein und nicht bloß scheinen. Dann werden sich die Herren niemals unsicher fühlen. Ich habe auf solchem Boden schon Freundschaften fürs Leben entstehen sehen. Auch kehren solche Offiziere, selbst wenn sie nicht zur Übung eingezogen sind, stets gern wieder. Man muß eben nicht bloß empfangen wollen, sondern auch geben. Das von dem Zahlmeister angeführte Beispiel ist wohl kaum erst zu nehmen, es kennzeichnet sich lediglich als eine Ungeschicklichkeit des betreffenden Militärbeamten.

Hinsichtlich der Wahl des Offizieraspiranten zum Reserveoffizier schreibt die Heerordnung in § 47, 3 vor, daß er 1. nach dem Urteil des Bezirkskommandeurs mit Rücksicht auf seine Lebensstellung und sein außerdienstliches Verhalten zum Offizier geeignet sei, 2. die Charge eines Vizefeldwebels oder Vizewachtmeisters bekleide, 3. am Schlusse der Übung B von dem Regiments- oder selbständigen Bataillonskommandeur das Einverständnis zum Vorschlag zum Reserveoffizier beim Truppenteil erhalten habe. Dieses Einverständnis ist neben der Beurteilung der außerdienstlichen Haltung des Offizieraspiranten von dem Ausfall einer besondern praktischen Prüfung abhängig. Der Aspirant muß 4. eine gesicherte bürgerliche Existenz haben und 5. sich mit seiner Beförderung einverstanden erklären. Man sieht hieraus, daß außer dem Einverständnis des Truppenkommandeurs noch andre Dinge mitsprechen. Die Notwendigkeit einer Reform liegt hier nicht vor. Erfüllt der Aspirant die genannten Bedingungen, so steht seiner Beförderung nichts im Wege, und wäre er auch der Sohn eines ehrsamten Bürgers.

Was für den Fall einer Mobilmachung mit den sehr zahlreichen und vielbegehrten Kommandos gemeint ist, ist mir nicht recht verständlich geworden. Mit dem Befehl der Mobilmachung tritt die Kriegsrangliste in Kraft. Diese wird jedoch geheim bearbeitet und hat dem Verfasser wohl kaum zur Einsicht vorgelegen, keinesfalls kommt sie bei einer sogenannten Probemobilmachung zum Vorschein.

Die Heranbildung tüchtiger Offiziere des Beurlaubtenstandes ist die stete Sorge aller Dienststellen in der Armee und wird vonseiten der höhern Behörden durch Verordnungen unausgesetzt gefördert. § 12 des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, bestimmt, daß die Reserveoffiziere während der Dauer ihres Verhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchigen Übungen herangezogen werden können, die Offiziere der Landwehr aber nur zur Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung. Hierzu bemerkt die Heerordnung (§ 51, 13) ergänzend, daß in der Regel bei Bemessung der Dauer an dem zulässigen höchsten Maß festzuhalten sein werde, und daß der Vorzug, Offizier zu sein, dem Betreffenden auch die Pflicht auferlege, sich für diesen Beruf in der ausgiebigsten Weise vorzubereiten und sich darin zu üben. Diese Verordnungen und Gesetze verlangen mithin auch von dem Reserveoffizier, daß er sich selbst unterrichte und weiterbilde. Nach dem von dem Aufsatz in Nr. 34 ausgeführten hat es den Anschein, als ob der Offizier des Beurlaubtenstandes bloß der Empfangende und es ausschließlich Pflicht der aktiven Offiziere sei, ihm auf alle Weise militärisches Wissen und Können beizubringen. Dies geschieht ja auch, aber doch nur dann mit Erfolg, wenn die Herren durch eignes Studium entgegenkommen.

In der Anlage 7 der Heerordnung ist alles enthalten, was bei der Prüfung der Einjährig-Freiwilligen, die zu Offizieraspiranten ernannt werden sollen, verlangt wird. Dieses Pensum bildet mithin die Grundlage für den Offizier, der sie während ihres Dienstjahres ausbildet. Die Anlage 10 der Heerordnung zu § 46, 7 regelt die theoretische Ausbildung der Offizieraspiranten während ihrer ersten achtwöchigen Übung (Übung A). § 46, 8 endlich behandelt die zur Übung B eingezogenen Vizefeldwebel usw. und deren Weiterbildung, die besonders hierzu geeigneten Offizieren übertragen werden soll. Hierauf scheint es der Verfasser des Aufsatzes in Nr. 34 abgesehen zu haben.

Aus Vorstehendem kann ersehen werden, daß allerdings eine Grundlage gegeben ist, auf der der Reserveoffizier später weiterbauen kann, wenn er das Erlernte festhält, namentlich im Exerzierreglement, in der Felddienstordnung und in der Schießvorschrift. Aber wie sieht es oft damit aus, wenn die erste Offizierübung abgeleistet wird! Mehr oder weniger ist alles vergessen, es muß also wieder von vorn angefangen werden. Woher kommt das? Einfach daher, daß nach beendeter Übung die Reglements beiseite gelegt und erst dann wieder hervorgeholt werden, wenn eine Übung in Sicht ist. Es wäre doch sehr einfach und wenig zeitraubend, wenn sich der in seinen Zivilberuf wieder zurückgekehrte Offizier ab und zu einmal in die Vorschriften vertiefte und versuchte, in ihren Sinn und Geist einzudringen und so vorbereitet in die neue Übung einzutreten. Dann würde er sicherlich nicht eine Last, sondern eine Stütze sein.

Was die Übungszeiten betrifft, so werden die Reserveoffiziere zu zwei Frühjahrs- und einer Herbstübung eingezogen. Ich kann nun nicht einsehen, warum die Zeit des Kompagnie- und Bataillonsexerzierens für die Herren weniger lehrreich sein soll? Gerade hier lernen sie, was die Truppenführung im Gefecht betrifft, das meiste. Ich verweise auf den ersten Teil des Exerzierreglements für die Infanterie, sowie auf die im zweiten Teil enthaltenen Grundsätze für das Gefecht, insbesondere das Gefecht des Bataillons (Nr. 96 u. fg.). Der Beweis also für die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Änderung erscheint mir hier nicht gebracht. Auch kann der sogenannte Parade drill — wie sich der Verfasser ausdrückt — nicht schaden, gerade dieser befestigt den Reserveoffizier in seiner persönlichen Haltung und giebt ihm Sicherheit des Auftretens vor der Front. Ferner habe ich mich als Kompagniechef und später als Bataillonskommandeur niemals darüber aufgeregt, wenn unter Umständen wenige Tage vor der Befichtigung Reserveoffiziere in die Front eintraten. Die Herren müssen sich eben, wenn sie auch weniger Übung haben, in diesem Falle selbst helfen, und es ist noch immer gut gegangen. Im übrigen darf man bei den Vorgesetzten soviel Einsicht voraussetzen, daß sie in solcher Lage von dem betreffenden Untergebenen nichts Vollkommenes verlangen. In dieser Zeit wird dem Frontoffiziere überhaupt sehr viel Gelegenheit zum selbstthätigen und selbständigen Handeln geboten. Die Feiertage: Ostern, Pfingsten und Himmelfahrt sind in dieser anstrengenden Zeit auch für den Reserveoffizier willkommene Unterbrechungen.

Warum sollen ferner die Offiziere des Beurlaubtenstandes nicht zum Wacht- und Gerichtsdienst und zu Kammerrevisionen herangezogen werden? Warum sollen sie nicht das Essen der Mannschaften überwachen, auch nicht einmal Unterricht mit den Mannschaften abhalten? Das alles sind Dinge,

die im Ernstfalle sehr ins Gewicht fallen. Ein nächtlicher Rondengang, zu dem Zweck, die Wachsamkeit der Posten zu prüfen, ein Stand- oder Kriegsgesicht kommt im Kriege sehr häufig vor, ein Einblick in die Bekleidungswirtschaft giebt dem Offizier einen Anhalt, wenn er sich im Falle einer Mobilmachung, namentlich als Kompagnieführer, darum zu kümmern hat, und auch die Verpflegung der Mannschaften spielt eine wichtige Rolle. Kurz, der Offizier des Beurlaubtenstandes wird, wenn er bei seinen Übungen Interesse und Blick auch für das anscheinend unbedeutende hat, vieles lernen, was ihm später sehr dienlich sein kann. Der gefechtsmäßigen Ausbildung ist natürlich unbedingt die erste Stelle einzuräumen, aber der Kompagniechef kann doch nicht Tag für Tag mit seinen Leuten auf der Landstraße liegen, bloß um einem einzelnen Offizier die Grundsätze für das Gefecht beizubringen; die Armee hat noch andre Aufgaben, vor allem die Ausbildung von Unteroffizieren und Mannschaften.

Einer Aufsicht und Kontrolle beim Dienst sind nicht bloß die Offiziere des Beurlaubtenstandes, sondern auch die aktiven Offiziere unterworfen. Wenn sie bei den erstern besonders fühlbar wird, so liegt das eben daran, daß die Herren weniger Dienst Erfahrung haben und angeleitet werden müssen. Wir waren sie immer dankbar dafür. Der Einwand, daß der Kompagniechef grundsätzlich seinem Reserveoffizier kein Zutrauen in der Beaufsichtigung bei irgend einem Dienst, z. B. beim Schießen schenke, erscheint nicht stichhaltig. Der Vorgesetzte überläßt jedem seiner Untergebenen gern die ihm zukommende Selbstständigkeit, sobald er die Gewißheit hat, daß dieser den Dienst in seinem Sinne leiten kann. Damit übernimmt der Untergebene dann die volle Verantwortung.

Dem Oberstleutnant, oder besser dem etatmäßigen Stabsoffizier, sowie dem sogenannten überzähligen Stabsoffizier scheint der Verfasser nicht viel gutes zuzutrauen, weil er den theoretischen Unterricht in die Hand des Bataillonskommandeurs gelegt wissen will. Nun denke man sich beim Regiment drei oder fünf Reserveoffiziere eingezogen, auf die drei Bataillone verteilt. Da sollen drei Stabsoffiziere in Thätigkeit gesetzt werden, um diesen Unterricht zu erteilen! Ist es denn da nicht einfacher, ihn in eine, nicht minder erfahrene Hand zu legen? Sollte einer der beiden Herren dazu Mannschaften brauchen, so schickt er zur Zeit der Befehlsausgabe einen Zettel — er braucht sich nicht einmal persönlich zu bemühen — auf das Regimentsgeschäftszimmer. Die Leute werden dann im Einverständnis mit dem Regimentskommandeur kommandirt, und damit ist die Sache erledigt. Der Stabsoffizier besteigt am andern Tage sein Roß und findet alles in dem von ihm gewünschten Sinne an Ort und Stelle bereit. Ich glaube kaum, daß es einen Truppenteil in der ganzen preussischen Armee giebt, wo einem Regimentsbefehl die von dem Verfasser geschilderten Schwierigkeiten gemacht werden, die den jüngsten Stabsoffizier zu dem Schmerzensruf veranlassen könnten: „Ich bin überzählig!“ Heutzutage ist niemand mehr überzählig in der Armee, jeder tüchtige Mensch ist zu gebrauchen.

Endlich darf ich wohl noch erwähnen, daß in der Militärhierarchie die Begriffe „Vorgesetzter“ und „Untergebener“ streng geschieden sind. Außerdem weiß jeder, der gedient hat, daß auch heute noch das Kriegshandwerk ein rauhes Handwerk ist, und man nicht immer mit Glattehandschuhen zufassen kann. Ein scharfes Wort darf man also nicht immer auf die Goldwaage legen. Trifft einen Untergebenen ein ungerechtfertigter Vorwurf oder ein in der Über-

eilung gesprochenes Wort, so ist ein einsichtiger Vorgesetzter ganz gewiß nachher zur mündlichen Aussprache und zu Erklärungen bereit, die den Betroffenen vollauf befriedigen dürften. Man darf nur den Groll nicht in seinem Herzen verschließen. Im andern Falle tritt die Beschwerde ein, doch die bildet ja immer die Ausnahme.

Von einer Unsicherheit im Offizierkorps kann keine Rede sein. Die „Fundamentalsätze“ der Taktik sind in den Reglements festgelegt. Alle Nachprüfungen sind abgeschlossen, und jede weitere Schematisierung ist untersagt. Es sind endgiltig zu Kraft bestehende Verordnungen. In dieser Richtung sind also die ganzen Schlußbetrachtungen des Verfassers unzutreffend.

Anderß liegt die Sache, wenn es sich darum handelt, zu erörtern, ob wir am Ende einer größern taktischen Entwicklungsperiode angelangt sind. Der Streit um die Gefechtsführung wird noch lange nicht verstummen. Aber überlassen wir das den hierzu berufenen militärischen Federn, und begnügen wir uns für jetzt mit dem, was wir haben. Ich glaube, es wird ausreichen, um auch die Offiziere des Beurlaubtenstandes zu tüchtigen Unterführern heranzubilden.

S. M.



## Maßgebliches und Unmaßgebliches

Die Politik der Sammlung in England. Wenn man in einem Lande, wo die öffentliche Meinung nicht durch Bestechung oder Knebelung der Presse gefälscht wird, ein einflußreiches Blatt längere Zeit liest, so kann man daraus mit ziemlicher Sicherheit die seinen Leserkreis beherrschenden geistigen Strömungen erkennen. Die Saturday Review ist ein aristokratisches Blatt. Wir brauchen den Lesern nicht zu sagen, daß die englische Aristokratie keine Junkerschaft ist, daß sie die Großindustrie, die Vertreter von Kunst und Litteratur, die Universitäten, die Staatskirche einschließt, und daß die Geschlechter von altem Adel in einem ganz andern Verhältnis einerseits zum Bildungsadel und andererseits zum Volke stehen als der Geburtsadel andrer Länder. Diesen Kreisen gehören Leser, Mitarbeiter und Korrespondenten der genannten Wochenschrift an. In einem nun ist sie sich die zwanzig Jahre über, die wir sie — mit Unterbrechungen — lesen, stets gleich geblieben, in der echt aristokratischen Vorurteilslosigkeit und Weitherzigkeit in Beziehung auf das religiöse und sittliche Gebiet; dieselbe Eigenschaft zeichnet bekanntlich die ganz aristokratische Staatskirche aus. Adam Smith untersucht einmal, woher es wohl komme — die Thatsache selbst ist in England niemals bestritten oder angezweifelt worden —, daß die verschiednen Arten von Niederlichkeit in kleinbürgerlichen und Arbeiterkreisen\*) sehr streng, in der vornehmen Welt sehr nachsichtig beurteilt werden. Und er findet, das sei sehr natürlich, denn ein armer Mann könne schon durch eine einzige Woche Müßiggang und Ausschweifungen seine Stellung

\*) Mit diesen ist selbstverständlich nicht das Lumpenproletariat gemeint.